

Benutzungsordnung für die Einrichtung „Betreute Schulzeiten“ der Stadt Brunsbüttel

Die Stadt Brunsbüttel betreibt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten als freiwillige Leistung das Betreuungsangebot „Betreute Schulzeiten“, wenn möglich für alle Schulen in städtischer Trägerschaft.

Die Ratsversammlung hat daher am 28.09.2005 folgende Benutzungsordnung für die Einrichtung „Betreute Schulzeiten“ beschlossen:

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die pflegerische und erzieherische Betreuung der Kinder unter Berücksichtigung der häuslichen Verhältnisse zu ergänzen und zu bereichern.

Um den pädagogischen Auftrag insgesamt erfüllen zu können, ist vornehmlich die Zusammenarbeit von Eltern, Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern, Schulleitung und Schulträgern notwendig.

1 Aufnahmekriterien

1.1 In den „Betreuten Schulzeiten“ werden Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule aufgenommen.

1.2. Die Maßnahme „Betreute Schulzeiten“ kann grundsätzlich von jeder Schülerin und jedem Schüler des in dem Abs. 1.1 bezeichneten Alters bei Vorhandensein freier Plätze besucht werden, wenn die Erziehungsberechtigten einen Wohnsitz in Brunsbüttel haben bzw. ein Gastschulverhältnis besteht.

Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach den nachstehend aufgeführten Kriterien:

- a) an Alleinerziehende, die zur Sicherstellung des Lebensunterhalts einer Beschäftigung nachgehen müssen, um nicht von Leistungen nach dem SGB II, SGB III bzw. SGB XII abhängig zu sein,*
- b) an Familien, wo die Eltern gemeinsam zur Sicherstellung des Lebensunterhalts einer Beschäftigung nachgehen müssen, um nicht von Leistungen nach dem SGB II, SGB III bzw. SGB XII abhängig zu sein,*
- c) Geschwisterkinder,*
- d) an Familien, bei denen mangelhafte Wohnverhältnisse, häusliche oder andere Gründe eine ergänzende Erziehung wünschenswert erscheinen lassen,*
- e) Kinder, die aufgrund des Besuches von „Betreuten Grundschulzeiten“ einen Kindergarten oder Hortplatz nicht mehr benötigen und so andere zur Verfügung stellen.*

2 Anmeldung

- 2.1 *Jeder Antrag um Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers für „Betreute Schulzeiten“ ist bei den städt. Schulen schriftlich zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf sofortige Aufnahme bzw. Einrichtung des Betreuungsangebotes besteht nicht. Die Einrichtung „Betreute Schulzeiten“ untersteht fachlich und organisatorisch den jeweiligen Schulleiterinnen oder Schulleitern. Im übrigen sind die Weisungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zu beachten.*
- 2.2 *Die Erziehungsberechtigten können die Betreuung nach Maßgabe der Aufnahmekriterien für die Kinder in Anspruch nehmen, die sie spätestens bis zum 31.05. für das folgende Schuljahr angemeldet haben. Ohne erneute Anmeldung endet die Berechtigung, von dem Betreuungsangebot Gebrauch zu machen, mit Ablauf des Schuljahres, auf das sich die Anmeldung bezogen hat. Das Schuljahr im Sinne dieser Satzung beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.*
- 2.3 *Fristgerecht abgegebene Anmeldungen müssen dann nicht berücksichtigt werden, wenn bereits so viele Kinder zur Betreuung angemeldet worden sind, dass bei Berücksichtigung weiterer Anmeldungen die Zahl der betreuten Kinder einer nach Nr. 1 dieser Benutzungsordnung entsprechenden Betreuung entgegenwirken würde. Diese Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.*

3 Abmeldung

- 3.1 *Eine Abmeldung während des laufenden Schuljahres ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe und in schriftlicher Form möglich (z. B. umzugsbedingter Schulwechsel).*

4. Öffnungszeiten

- 4.1 *Die „Betreuten Schulzeiten“ sind von Montag bis Freitag täglich 6 Stunden den Bedürfnissen entsprechend bis längstens 13.30 Uhr in der für Kinder unterrichtsfreien Zeit geöffnet.*

Während der Sommerferien findet eine Betreuung nicht statt.

5 Tägliche Betreuung

- 5.1 *Die tägliche Betreuung beginnt mit dem Eintreffen in der Schule und endet mit der Entlassung aus derselben.*
- 5.2 *Die Betreuung wird durch die vom Vermittlungsträger zugewiesenen Personen (Beschäftigungsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen) durchgeführt. In Zeiten, in denen dieses nicht zur Verfügung steht (z. B. Krankheit) ist die Stadt nicht verpflichtet, die Betreuung durchzuführen.*
- 5.3 *Ein Fehlen der Schülerin / des Schülers ist der Betreuungskraft unverzüglich mitzuteilen.*

- 5.4 *Während der Betreuungszeiten unterliegen die betreuten Schülerinnen und Schüler der Beaufsichtigung durch die Betreuungskräfte. Diese sind berechtigt, den Schülerinnen und Schülern Weisungen zu erteilen.*

6 Haftung

- 6.1 *Während der Betreuungszeiten genießen die Schüler Unfall- bzw. Sachdeckungsschutz über den Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. den Kommunalen Schadenausgleich. Gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen die Stadt sind ausgeschlossen, es sei denn, der Stadt bzw. den Personen, die durch den Vermittlungsträger der Stadt zugewiesen sind, fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.*

7 Ausschluss vom Besuch der Einrichtungen

- 7.1 *Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister kann Kinder vom Besuch der Einrichtung „Betreuten Schulzeiten“ ausschließen.*

8 Benutzungsentgelt

- 8.1 *Für die Betreuung wird kein Benutzungsentgelt erhoben.*

9 Datenverarbeitung

- 9.1 *Zu Auswertungszwecken ist die Erhebung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.*

10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für die Einrichtung „Betreute Schulzeiten“ der Stadt Brunsbüttel tritt rückwirkend zum 01. August 2005 in Kraft.

Die Benutzungsordnung und Tarif für die Einrichtung „Betreute Schulzeiten“ der Stadt Brunsbüttel vom 31.05.2001 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Brunsbüttel, den 14.10.2005

*In Vertretung
Gez. Hollmann
Hollmann
Erster Stadtrat*